

Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.

Eifelstr. 6 53913 Swisttal-Buschhoven Tel. 02226/915105

Internet: www.rettet-den-kottenforst.de



Buschhoven, den 19.04.2017

Per E-Mail

jasmin.korbmacher@bra.nrw.de

An die
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Betr.: 1. Fakultativer Rahmenbetriebsplan für den Quarzsand- und Quarzkiestagebau Rheinbach –Flerzheim (Az.: 61.qu 76-1.2-2016-1)

2. Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Gewässerausbau im Rahmen der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen gem. § 68 WHG i.V.m. §§ 9 und 10 WHG für den Quarzsand- und Quarzkiestagebau Rheinbach-Flerzheim (Az.: 61.42.4-2015-14)

Sehr geehrte Frau Korbmacher,

über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW wurde der Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V. (LSK) an den beiden oben genannten Verfahren zur geplanten Verlängerung des *Quarzsand- und Quarzkiestagebaus Rheinbach-Flerzheim* beteiligt.

Im Rahmen dieses Verfahrens möchten wir zu folgenden Themen aus unserem Tätigkeitsbereich Stellung nehmen und Einwendungen vortragen:

➤ **Rahmenbetriebsplan und Umweltverträglichkeitsprüfung**

Entgegen den Ausführungen des Vorhabenträgers sieht der Landschaftsschutzverein in vorliegendem Antrag keine bloße Fortführung des bisher genehmigten Abgrabungsgeschehens zu unveränderten Konditionen, weil durch (erneute) Abgrabungen im *westlichen* Teil der Grube, nun aber unmittelbar im Bereich des dort komplex ausgebildeten *Swistsprung-Systems*, eine nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grunde halten wir die Aufstellung eines *obligatorischen Rahmenbetriebsplans*, wegen seiner stärkeren Bindungswirkung gegenüber nachfolgenden Haupt- und Sonderbetriebsplänen sowie der größeren Konzentrationswirkung umweltrechtliche Entscheidungen betreffend, für unabdingbar.

Im Rahmen dieser Planfeststellung wäre unserer Auffassung nach auch eine *erneute Umweltverträglichkeitsstudie* zu erarbeiten, deren grundsätzliche Notwendigkeit für das beabsichtigte Vorhaben offenbar auch vom Antragsteller selbst gesehen wird. Die hierzu vorgelegte UVP aus dem Jahre 1994 muss allerdings als veraltet angesehen werden, weil sich die Situation vor Ort, nicht zuletzt durch Erweiterungen in benachbarten Tagebauen, sowie durch die Ausweisung zahlreicher Schutzgebiete auf diversen planerischen Ebenen (NSG, FFH, BSN, LP 4) grundlegend geändert hat. Eine punktuelle Abarbeitung zentraler Aspekte (FFH, Geologisches Gutachten, Standsicherheitsprüfung) genügt den allgemeinen Anforderungen zur Berücksichtigung *sämtlicher* Schutzgüter und deren möglicher Wechselwirkungen nicht.

➤ **Wasserrechtliche Genehmigung**

In den Antragsunterlagen findet sich kein Hinweis auf die *Gesamtmenge* des zur Kieswäsche entnommenen Grundwassers. Es ist üblich, seitens der Aufsichtsbehörden von dieser Menge 9% als Verlust für das Grundwasser anzurechnen. Unter diesem Aspekt sollte die seitens des Vorhabenträgers in den aktuellen Antragsunterlagen genannte *Entnahmemenge* von 98000 m³ Grundwasser pro Jahr auf ihre Plausibilität hin überprüft werden. Diese Menge, die auf eine erstmalige Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Jahre 1978 zurückgehen könnte, liegt nämlich nur knapp unterhalb der Schwelle, für die nach UVPG - NRW eine Umweltverträglichkeitsprüfung geboten ist.

➤ **Wiedernutzbarmachungsplanung (insbesondere Nordböschung)**

In seiner Stellungnahme zur *Standsicherheit der Abgrabungsböschung im Kieswerk Rheinbach-Flerzheim (Nordböschung)* kommt das vom Vorhabenträger beauftragte Ingenieurbüro zum Schluss, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt „*Die Böschungsbruchsicherheit in Teilbereichen für die Nordböschung nicht ausreichend ist*“. Das gilt sowohl für sog. *Hautrutschungen* als auch für größere *kreisförmige Bruchflächen* (im Gutachten graphisch dargestellt als sog. *Gleitkreise*), die sogar über den Sicherheitsstreifen hinaus bis in den Wirtschaftsweg hinein reichen könnten.

In diesem Zusammenhang weist der Landschaftsschutzverein nachdrücklich darauf hin, dass es sich bei der im Gutachten als „*öffentlich zugänglichen Betriebs- und Reitweg*“ bezeichneten Wegeverbindung entlang des nördlichen Grubenrandes um einen gemeindeeigenen Wirtschaftsweg handelt, der *regelmäßig* durch landwirtschaftlichen Verkehr sowie durch zahlreiche Erholungssuchende zu Pferd, zu Fuß oder mit dem Fahrrad genutzt wird. Es sei auch nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass der Schutzzaun der Grube gerade in diesem sensiblen Bereich der Steilkante noch immer nicht den allgemeinen Anforderungen von 1,80m Höhe entspricht und sich teilweise in schlechtem Zustand befindet.

Das beauftragte Ingenieurbüro schlägt zur Herstellung der Standsicherheit vor, die Nordböschung durch eine Vorschüttung bis auf +158,50 mNHN zu sichern. Positiv hervorzuheben ist, dass dieses Endszenario für die Nordböschung auch auf seine Erdbebentauglichkeit hin untersucht wurde. Allerdings wären wohl, selbst nach erfolgter

Vorschüttung, immer noch kleinere Hautrutschungen möglich, die nach Aussage der Experten aber nicht mehr bis über die Sicherheitszone hinaus reichen sollen.

Nicht akzeptabel ist nach Ansicht des Landschaftsschutzvereins die zur Gewährleistung der Standsicherheit der Nordböschung beabsichtigte Vorgehensweise der Kieswerke Rheinbach: demnach soll die laut Gutachten dringend gebotene Vorschüttung an der Nordböschung erst parallel zum weiteren Abbau und möglicherweise erst zum Abschluss der Rekultivierung in 14 Jahren hergestellt werden. Ein nachvollziehbarer und verbindlicher Zeitplan fehlt in den Antragsunterlagen. Im weiteren Verfahren sollte deshalb kurzfristig den berechtigten Sicherheitsbelangen der Bevölkerung Rechnung getragen und dem Antragsteller eine zeitnahe, hinreichende Sicherung der Nordböschung auferlegt werden.

➤ **Swist-Sprung-System**

Während im oben erwähnten Gutachten der SST zur *Standsicherheit der Nordböschung* der sog. Swists-Sprung unumwunden als *Staffelbruch* bezeichnet wird, charakterisieren HEITFELD u. SCHELTING in ihrer *Hydrogeologisch-geotechnischen Stellungnahme* eben diese tektonische Störung im Bereich der Flerzheimer Grube als mutmaßlich singuläres Ereignis, nämlich als „eine Störung des Swist-Sprung-Systems oder den Swist-Sprung selbst“.

Unter dem Aspekt einer vergleichenden Betrachtung anhand einschlägiger Literatur können in schematischen Darstellungen (geologische Schnitte) und geologisch-tektonischen Übersichtskarten Unterschiede und Abweichungen festgestellt werden, welche sowohl die Lage der Störungszone selbst als auch die Anzahl von Störungen im Bereich der Abgrabung Flerzheim betreffen.

Die vorliegende Stellungnahme zur genauen Lokalisierung der hydraulisch wirksamen Störungszone basiert auf Bohrungen verschiedener Firmen, die Methodik erscheint nicht standardisiert, statt dessen werden einige, meist ältere Bohrproben im Nachhinein interpretiert. Gerade für den kritischen Bereich *westlich* der tektonischen Störung liegen nur wenige Bohrungen vor. Anhand der vorliegenden Bohrprotokolle und deren, in unseren Augen nicht widerspruchsfreier Interpretation, einen quasi metergenauen Verlauf der tektonischen Störungszone(n) abzuleiten, nehmen wir mit Skepsis zur Kenntnis. Darauf basierend eine seitliche, von Abgrabungen unterhalb von 146 mNHN frei zu haltende, Sicherheitszone von 20 m darzustellen, die letztlich einen in seinen Auswirkungen vom Antragsteller nicht beschriebenen, aber wohl unkalkulierbaren Grundwasseraustritt verhindern soll, sehen wir als riskantes Unterfangen, das primär am möglichen *Nutzen* dieser Aktion (Rohstoffausbeute *westlich* der tektonischen Störung, quantitativ und qualitativ) gemessen werden muss.

➤ **Qualität und Mengen der Restauskiesung**

Der Antragsteller beantragt die Fortführung der bisherigen *Rohstoffförderung*, den bisherigen Genehmigungen zufolge handelt es sich dabei vorrangig um Quarzsand- und Quarzkies. Weitere Angaben zur Qualität des Rohstoffes (z.B.: hochreiner weißer Quarzkies/-sand, gelber Quarzkies/-sand, „bunte“ Kiese und Sande) werden nicht gemacht. Es kann daher angenommen werden, dass die Lagerstätte gemäß den Vorgaben des *Landesentwicklungsplans NRW* endausgebeutet werden soll. Dieser sieht in *Grundsatz 9.1-3* die

vollständige Gewinnung der Rohstoffe einer Lagerstätte vor. Anhand der Bohrerergebnisse kann erwartet werden, dass im Bereich *westlich* der Störzone überwiegend Sand vorliegt, nach Angaben des Vorhabenträgers könnten Tonlinsen die Wirtschaftlichkeit des Abbaus in diesem Bereich partiell in Frage stellen.

Obwohl zum geplanten Vorhaben kein nachvollziehbares Mengengerüst zum Abgleich mit der im Landesentwicklungsplan geforderten Rohstoffversorgung mit bestimmten einheimischen Bodenschätzen vorgelegt wird, ist die beabsichtigte Restauskiesung grundsätzlich zu befürworten und gegenüber etwaigen Neuaufschlüssen zu bevorzugen. Allerdings ist dabei laut LEP-NRW auch auf eine *raumverträgliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens* zu achten, zur *Minderung des Eingriffs* kann auch ein Verzicht auf das Vorhaben geboten sein.

Für die geplante Restauskiesung in der Grube Flerzheim bedeutet das aus Sicht des Landschaftsschutzes, dass auf die wenig ertragreiche, aber hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser unwägbare Trockenauskiesung westlich der Störzone, unterhalb des Grundwasserniveaus der östlichen Teilscholle, verzichtet werden sollte.

Fazit:

Der Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V. spricht sich im Verfahren zur Fortführung des Kies- und Sandtagebaus in der Grube Flerzheim für weitere neun Jahre dafür aus, einen *obligatorischen Rahmenbetriebsplans* aufzustellen und eine *UVP* durchzuführen. Die *Standsicherheit der Nordböschung* ist zeitnah und nicht erst zum Ende der Laufzeit der Grube herzustellen. Die *Restauskiesung* dieser Lagerstätte wird grundsätzlich befürwortet. Sie sollte aber wegen des nicht zu kalkulierenden Risikos eines ungewollten Grundwasserübertritts im *westlichen* Teil der Grube unterbleiben. Das *Wiedernutzbarmachungskonzept* sollte zügig überarbeitet und aktualisiert werden, damit die *ökologische Betriebsbegleitung*, idealerweise unter Einbeziehung der hiesigen Naturschutzorganisationen effektiv darauf abgestimmt werden kann. Neben Zielen für den Naturschutz und die Landwirtschaft sollte die Wiedernutzbarmachung auch das Ziel der *stillen Erholung* für die ortsansässige Bevölkerung verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Klodt

(Vorsitzender des LSK)